

Promotionsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 2. Februar 2009

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck und Ziel der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zugang zum Promotionsverfahren
- § 5 Eröffnung des Prüfungsverfahrens
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Disputation
- § 9 Entscheidung über die Disputation und Bewertung der Promotionsleistungen insgesamt
- § 10 Vollzug der Promotion und Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 11 Publikation der Dissertation
- § 12 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades
- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät
 - § 14 a Abkommen
 - § 14 b Entsprechende Anwendung
 - § 14 c Zulassung zum Promotionsverfahren
 - § 14 d Dissertation
 - § 14 e Betreuung und Immatrikulation
 - § 14 f Gutachterinnen und Gutachter
 - § 14 g Disputation
 - § 14 h Prüfungsausschuss
 - § 14 i Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft, im Folgenden Fakultät genannt, der Universität Bielefeld verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Fakultät kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste den Doktorgrad auch honoris causa (Dr. phil. h.c.) verleihen (§ 13).

§ 2 Zweck und Ziel der Promotion

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Disser-

tion) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

(2) Die Dissertation muss nach Gegenstand und Methode einem der an der Fakultät vertretenen Fächer zuzurechnen sein.

(3) Die Dissertation ist eine monografische, in der Regel unveröffentlichte Arbeit. Sie muss einen selbstständig erarbeiteten, beachtlichen Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Sie kann bereits publizierte bzw. zur Publikation angenommene wissenschaftliche Abhandlungen der Promovendenin oder des Promovenden einbeziehen, sofern ein thematischer Zusammenhang und eine einheitliche Fragestellung gegeben sind.

(4) In geeigneten Fällen kann ein wesentlicher Beitrag zu einer Gruppenarbeit als Dissertation anerkannt werden. Bei der Vorlage ist der Nachweis der methodischen und sachlichen Zweckmäßigkeit der Gruppenarbeit zu erbringen. Für die Bewertung müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und in Umfang und Qualität den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung entsprechen.

(5) Die Promovendenin oder der Promovend hat nach Maßgabe der Möglichkeiten der Fakultät und unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 einen Anspruch darauf, bei der Wahl des Themas und der Abfassung der Dissertation betreut zu werden. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät. Im Ausnahmefall kann die Betreuerin oder der Betreuer eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter der Fakultät sein. Näheres regeln § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 dieser Ordnung.

(6) Die Rechte und Pflichten, die nach dieser Ordnung den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zukommen, gelten auch für die an der Fakultät tätigen Habilitierten, für die emeritierten und pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie für die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Promotionen betreuen.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Promotionsausschuss zuständig.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an:

- vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
- eine Studierende oder ein Studierender und
- eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter.

Die Mitglieder werden jeweils für zwei Jahre, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, dessen

Amtszeit ein Jahr beträgt, von der Fakultätskonferenz gewählt. Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Das Stimmrecht bei Entscheidungen, die sich auf Prüfungsleistungen beziehen, steht nur den promovierten Mitgliedern des Ausschusses und den ihm angehörenden Professoren zu. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.

Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Er nimmt Anmeldungen von Dissertationsvorhaben entgegen und führt eine Promovendenliste mit den Themen aller Dissertationen, die in der Fakultät bearbeitet werden.
- b. Er hilft auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden beim Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses. Er schlichtet und vermittelt, wenn während der Erstellung der Dissertation Differenzen auftreten.
- c. Er nimmt Anträge auf Zugang zum Promotionsverfahren entgegen, prüft das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und eröffnet das Prüfungsverfahren.
- d. Er bestellt nach Rücksprache mit den Vertreterinnen oder Vertretern des Promotionsfaches die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses für das einzelne Prüfungsverfahren, darunter die Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. Hat eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät die Dissertation ange-regt und betreut, dann soll sie oder er zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden. Die Vorschläge der Promovendin oder des Promovenden sollen bei der Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter berücksichtigt werden. Der Promotionsausschuss bestimmt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses auch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden.
- e. Der Promotionsausschuss wacht über die in dieser Ordnung festgelegten Schritte und den gesamten Ablauf des Promotionsverfahrens. Er trägt Sorge für seine zügige Durchführung.
- f. Der Promotionsausschuss entscheidet über Widersprüche. Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet die Fakultätskonferenz nach Anhörung des Promotionsausschusses.

(4) Der Promotionsausschuss kann die Entscheidungen bei Aufgaben, die regelmäßig anfallen, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 4

Zugang zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsverfahren ist

- a. der Nachweis eines Abschlusses im Promotionsfach nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern und mit einer Gesamtnote von mindestens "gut", für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird oder
- b. der Nachweis eines Abschlusses eines Master-Studiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 S. 2 HG mit einer Gesamtnote von mindestens "gut" oder
- c. der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses im Promotionsfach nach einem Hochschulstudium mit einer Gesamtnote von mindestens "gut" mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern (zum Beispiel der Nachweis der bestandenen Ersten Staatsprüfung im Promotionsfach für das Lehramt in der Sekundarstufe I oder der Nachweis der bestandenen Prüfung in einem Bachelor-Studiengang) sowie daran anschließender, angemessen auf die Promotion vorbereitender Studien im Promotionsfach von in der Regel zwei Semestern mit in der Regel je 20 Semesterwochenstunden unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Abschlusses oder
- d. der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses eines einschlägigen Fachhochschulstudienganges und daran anschließender, angemessen auf die Promotion vorbereitender Studien im Promotionsfach von in der Regel zwei Semestern mit in der Regel je 20 Semesterwochenstunden unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Abschlusses. Für einen qualifizierten Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs ist eine Gesamtnote von mindestens "gut" erforderlich.

Über begründete Ausnahmefälle von den Voraussetzungen gemäß Satz 1 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag, dem ausführliche Gutachten von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät beiliegen müssen, in denen die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin nachgewiesen wird.

(2) Bei ausländischen Abschlüssen entscheidet der Promotionsausschuss über die Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden. Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben, kann die Zulassung unter Auflagen ausgesprochen werden. Über die zur Herstellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Leistungen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Besteht die Absicht, an der Fakultät zu promovieren, ist ein Antrag auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen an den Promotionsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Unterlagen, aus denen sich die Zugangsvoraussetzungen der Kandidatin oder des Kandidaten gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ergeben,
- Themenstellung der geplanten Dissertation mit einem Exposé von fünf bis zehn Seiten,
- ggf. Vorschläge für eine Betreuerin oder einen Betreuer

(4) Sind noch nicht alle Zugangsvoraussetzungen gemäß Absätze 1 - 3 erfüllt, kann der Zugang unter der Auflage ausgesprochen werden, dass mit Einreichung des Antrages auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.

§ 5

Eröffnung des Prüfungsverfahrens

(1) Das Prüfungsverfahren wird auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens sind beizufügen:

- a. die Dissertation in fünffacher Ausfertigung, in der Regel in deutscher Sprache; eine Abfassung in anderen Sprachen erfordert die vorherige Zustimmung des Promotionsausschusses. Wird die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst, ist eine deutsche Zusammenfassung beizufügen.
- b. eine Erklärung, dass die Dissertation selbstständig erarbeitet wurde und keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden;
- c. im Falle der Gruppenarbeit Namen, akademische Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten, ein gemeinsamer Bericht der Verfasserinnen oder der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere über den Anteil der Promovendin oder des Promovenden an der gemeinsamen Arbeit sowie darüber, ob die anderen an der Gruppenarbeit Beteiligten ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihr eigenes Promotionsverfahren benutzt haben sowie der Nachweis der methodischen und sachlichen Zweckmäßigkeit (§ 2 Abs. 4);
- d. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Bildungsganges;
- e. ggf. Angabe bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten;
- f. der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zum Universitätsstudium;
- g. Vorschläge für die Bestellung der Gutachterinnen oder der Gutachter der Dissertation;
- h. der Nachweis eines mindestens zweisemestrigen Studiums an der Fakultät;
- i. der Nachweis von Kenntnissen in drei Sprachen, von denen eine Deutsch und eine Latein (Latinum) sein soll. Ist das Latinum nicht notwendig für die Durchführung des Dissertationsvorhabens, kann es auf Vorschlag des Betreuers und mit Zustimmung des Promotionsausschusses durch den Nachweis einer anderen Sprache, die mit dem Promotionsvorhaben in einem sinnvollen Zusammenhang steht, ersetzt werden; diese Kenntnisse können im Laufe der Promotionsphase erworben werden. Bei Promovenden und Promovendinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist das Vorhandensein hinreichender Deutschkenntnisse durch geeignete Nachweise (in der Regel TestDaF 4444) zu belegen. Abweichungen von der vorgenannten Regel trifft auf

Antrag der Promovendin oder des Promovenden der Promotionsausschuss. In den Fächern Kunst und Musik werden gründliche Kenntnisse in zwei Fremdsprachen erwartet, von denen eine Englisch oder Französisch sein soll;

- j. bei etwaigen früheren Promotionsverfahren eine Erklärung über Ort, Zeit und Fakultät sowie das Thema der Dissertation;
- k. ggf. eine Erklärung, dass die Promovendin oder der Promovend der Öffentlichkeit bei der Disputation widerspricht. Diese Erklärung kann bis zu einer Woche vor der Disputation abgegeben oder zurückgezogen werden.

(3) Der Promotionsausschuss prüft den Antrag und die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und entscheidet über die Eröffnung des Prüfungsverfahrens. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, weist er den Antrag nach Anhörung der Promovendin oder des Promovenden zurück. Die Zurückweisung ist schriftlich zu begründen und hierüber ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. Über einen Widerspruch der Promovendin oder des Promovenden gegen die Entscheidung des Promotionsausschusses entscheidet die Fakultätskonferenz gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. f) Satz 2.

(4) Die Zurücknahme des Antrags auf Eröffnung gemäß Absatz 1 ist möglich, solange kein Gutachten über die Dissertation beim Prüfungsausschuss vorliegt.

(5) Das Prüfungsverfahren ermöglicht die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die weitere Durchführung des Prüfungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitiert sein; im begründeten Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag an den Promotionsausschuss kann ein Mitglied auch eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter der Fakultät sein. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Bei Promotionen in den Fächern Kunstpädagogik und Musikpädagogik müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses promoviert sein oder in den künstlerischen Fächern gleichwertige Qualifikationen besitzen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gehören in der Regel der Universität Bielefeld an. Über die Prüfungsberechtigung von ggf. hinzuzuziehenden auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern entscheidet der Promotionsausschuss. Absatz 2 ist dabei zu beachten. Über einen Widerspruch der Promovendin oder des Promovenden gegen den Beschluss des Promotionsausschusses entscheidet die Fakultätskonferenz gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. f) Satz 2.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus den Gutachtern der Dissertation und zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfern für die Disputation. Der Prüfungsausschuss muss überwiegend aus Mitgliedern oder Angehörigen der Fakultät bestehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Promotionsausschuss bestellt, wobei dieser von den Vorschlägen der Promovendin oder des Promovenden mit Begründung abweichen kann (vgl. § 5 Abs. 2 Buchst. g). Die Bestellung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters durch den Promotionsausschuss setzt deren Einverständnis voraus; das Einverständnis kann nur aus wichtigen, zu bezeichnenden Gründen verweigert werden.

(6) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt in der Regel eine vom Promotionsausschuss bestellte Hochschullehrerin oder ein vom Promotionsausschuss bestellter Hochschullehrer der Fakultät, die oder der Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

(7) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die Promovendin oder der Promovend innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. f) Satz 1 nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird von mindestens zwei bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern begutachtet, wobei eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter Mitglied der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ist. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Habilitierte. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag auch eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter der Fakultät ohne Habilitation gemäß § 6 Abs. 2 zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter bestellt werden. Weitere Gutachterinnen oder Gutachter, die/der auch einer anderen Fakultät der Universität Bielefeld oder einer anderen Universität angehören können, können auf Antrag zugelassen werden. Diese oder dieser ist Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidungen über alle Anträge trifft der Promotionsausschuss. In den Fächern Kunst und Musik kann der Zweitgutachter von einer anderen Hochschule kommen.

(2) Die Gutachterinnen oder die Gutachter erstellen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Dissertation. Die Gutachten sollen drei Monate nach Bestellung der Gutachterinnen oder der Gutachter dem Prüfungsausschuss vorliegen.

(3) Schlagen die Gutachterinnen oder die Gutachter die Annahme der Dissertation vor, bewerten sie diese mit einem Prädikat. Die Prädikate sind:
summa cum laude (ausgezeichnet),
magna cum laude (sehr gut),
cum laude (gut),

(genügend).

Die Bewertung ist ausführlich zu begründen. Das Prädikat summa cum laude wird nur bei außerordentlichen wissenschaftlichen Leistungen vergeben.

(4) Die Gutachterinnen oder die Gutachter sollen sich auf ein gemeinsames Prädikat einigen. Als vom Prüfungsausschuss beschlossene Ablehnung der Arbeit oder beschlossenes Prädikat der Dissertation gilt – vorbehaltlich des Verfahrens nach Absatz 7 – dasjenige, in dem zwei Gutachten bzw. die Mehrheit der Gutachten übereinstimmen; kommt es nicht zu einer solchen Übereinstimmung, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung.

(5) Die Gutachten werden der Promovendin oder dem Promovenden zugänglich gemacht. Sie oder er kann dazu innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen.

(6) Die Dissertation wird mit den Gutachten und ggf. der Stellungnahme der Promovendin oder des Promovenden innerhalb der Vorlesungszeit zwei Wochen lang ausgelegt. Jedes prüfungsberechtigte Mitglied der Fakultät bzw. die Mitglieder des Prüfungsausschusses können binnen drei Wochen nach Beginn der Auslegungsfrist zur Dissertation und den Gutachten schriftlich Stellung nehmen. Die Gutachten und ggf. die Stellungnahme der Promovendin oder des Promovenden sind von allen Kenntnismachenden vertraulich zu behandeln.

(7) Wenn ein Votum gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation gemäß Absatz 6 von einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät abgegeben wird, entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden soll. Diese Gutachterin oder dieser Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Für die Vorlage des weiteren Gutachtens gilt die in Absatz 2 genannte Frist. Unterstützt die Gutachterin oder der Gutachter das Votum, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der begründeten Gutachten mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung; die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter wird stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist der Promovendin oder dem Promovenden mit Begründung innerhalb einer Frist von 14 Tagen mitzuteilen.

(8) Die endgültige Ablehnung der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

(9) Wird die Dissertation abgelehnt, ist die Promotion nicht bestanden. Der Promovendin oder dem Promovenden bleibt die Möglichkeit, die umgearbeitete Dissertation einmalig innerhalb einer angemessenen vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist wieder vorzulegen.

(10) Ein Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 8 Disputation

(1) Die Disputation findet in der Regel frühestens eine Woche und spätestens vier Monate nach Ende der Auslagefrist für die Dissertation, die Gutachten und ggf. der Stellungnahme der Promovendin oder des Promovenden gemäß § 7 Abs. 5 statt. Die Disputation soll dazu dienen, die Fähigkeit der Promovendin oder des Promovenden zur sachkundigen und selbständigen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Bei der Festlegung der Termine ist die Promovendin oder der Promovend zu hören.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bis spätestens drei Wochen vor dem Termin der Disputation drei Thesen aus verschiedenen Gebieten beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(3) Die Disputation dauert mindestens 90 Minuten und wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt; sie wird vom Prüfungsausschuss in der Form eines Kolloquiums unter Berücksichtigung der eingereichten Thesen abgenommen. Jede Promovendin oder jeder Promovend wird einzeln geprüft, Promovendinnen oder Promovenden, die eine Gruppenarbeit verfasst haben, können gemeinsam geprüft werden. Die Promovendin oder der Promovend kann eine Darstellung der wichtigsten Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit abgeben. Das Referat kann bis zu 20 Minuten dauern.

(4) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation wird ein Protokoll geführt. Die Protokollantin oder der Protokollant soll promoviert und an der Universität Bielefeld tätig sein. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben. Das Protokoll kann auch von einem Mitglied des Prüfungsausschusses geführt werden.

(5) Die Disputation ist hochschulöffentlich, sofern die Promovendin oder der Promovend nicht gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. k) widersprochen hat. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gemäß § 9.

(6) Bleibt die Promovendin oder der Promovend ohne ausreichende Entschuldigung der Disputation fern, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 9 Entscheidung über die Disputation und Bewertung der Promotionsleistungen insgesamt

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Anschluss an die Disputation mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, ob die Disputation bestanden oder nicht bestanden ist. Ist die Disputation bestanden, beurteilt der Prüfungsausschuss das Ergebnis mit einer der folgenden Bewertungen:

summa cum laude	(ausgezeichnet),
magna cum laude	(sehr gut),
cum laude	(gut),
rite	(genügend).

Die Bewertung ist der Promovendin oder dem Promovenden nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuss mündlich bekannt zu geben und zu begründen und der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Verlangen innerhalb einer Woche schriftlich begründet zugänglich zu machen. Das Nichtbestehen der Disputation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, kann sie im Rahmen des Prüfungsverfahrens ein Mal wiederholt werden. Die Wiederholung kann frühestens drei Monate und spätestens zwölf Monate nach der nicht bestandenen Disputation stattfinden. Wird diese Frist überschritten, ist die Promotion gescheitert, es sei denn, dass die Fristüberschreitung auf nicht von der Promovendin oder dem Promovenden zu vertretenden Umständen beruht.

(3) Nach bestandener Disputation entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung über die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen mit einer der folgenden Bewertungen:

summa cum laude	(ausgezeichnet),
magna cum laude	(sehr gut),
cum laude	(gut),
rite	(genügend).

Die Bewertung der Promotionsleistungen insgesamt kann von der Bewertung der Dissertation nur dann abweichen, wenn sich das Ergebnis der Disputation gegenüber dem der Dissertation um mindestens zwei Noten unterscheidet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Promovendin oder dem Promovenden die Gesamtbewertung mit Begründung unmittelbar nach der Entscheidung mit.

§ 10 Vollzug der Promotion und Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan händigt innerhalb einer Woche nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses der Promovendin oder dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der Disputation sowie die Gesamtbewertung der Promotion.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Ausstellung der Promotionsurkunde. Diese enthält neben dem erlangten Grad den Titel der Dissertation, die Bewertung der Dissertation und der Disputation sowie die Gesamtbewertung der Promotion. Als Tag der Promotion wird der Tag der Disputation angegeben. Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die Publikation der Dissertation gemäß § 11 erfolgt ist oder aufgrund vorgelegter Druckunterlagen als gesichert gilt.

(3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Promovendin oder dem Promovenden bis zu drei Jahren nach Aushändigung der Urkunde auf Antrag Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten gewährt.

§ 11

Publikation der Dissertation

(1) Die Promovendin oder der Promovend ist verpflichtet, die Dissertation in einer mit den Gutachterinnen oder Gutachtern abgestimmten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für die Fakultät gemäß Absätze 1 und 3 erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich der Hochschulbibliothek zur Verfügung stellt und darüber hinaus die Verbreitung sicher stellt durch entweder

- die Ablieferung weiterer 60 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- den durch Vorlage eines gültigen Verlagsvertrages erbrachten Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; bei der Drucklegung ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen; oder
- die Ablieferung eines Mikrofiches und hiervon 50 weiterer Kopien oder
- die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek der Universität Bielefeld abzustimmen sind.

Im Falle von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen b) und c) gilt die Pflicht der Veröffentlichung bereits dann als erfüllt, wenn drei Exemplare der Dissertation abgegeben werden und ein Vertrag mit einer Herausgeberin bzw. einem Herausgeber oder einem Verlag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation veröffentlicht wird. In den Fällen a), d) und e) überträgt die Promovendin oder der Promovend der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Promovendin oder der Promovend hat der Fakultät unentgeltlich drei Exemplare der veröffentlichten Dissertation abzuliefern.

(4) Die Beleg- und Pflichtexemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach der bestandenen Disputation an die Fakultät abzuliefern. Die Ablieferungsfrist kann in begründeten Fällen jeweils um ein Jahr, auf

insgesamt jedoch nicht länger als höchstens fünf Jahre verlängert werden. Wird diese Frist nicht gewahrt, stellt die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag des Promotionsausschusses das Erlöschen aller durch die Prüfung erworbenen Rechte fest. Über einen Widerspruch der Promovendin oder des Promovenden gegen die Entscheidung des Promotionsausschusses entscheidet die Fakultätskonferenz gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. f) Satz 2.

§ 12

Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Dekanin oder der Dekan kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig erklären, wenn sich vor der Vollziehung der Promotion ergibt, dass sich die Promovendin oder der Promovend bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens vorgetäuscht worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden wenn

- sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt wurde;
- die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz, nachdem die Dekanin oder der Dekan die Betroffene oder den Betroffenen angehört hat.

§ 13

Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann für hervorragende wissenschaftliche oder kulturelle Verdienste oder Leistungen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h.c.) verleihen.

(2) Über die Verleihung des Doktorgrades honoris causa entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag von mindestens zwei promovierten Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten promovierten Mitglieder der Fakultätskonferenz.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer hierfür angefertigten und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der oder des Promovierten gewürdigt werden.

§ 14

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät

(1) Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Promovendinnen und Promovenden durch die Prüfungsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

§ 14 a Abkommen

Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 14 Abs. 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät voraus, in dem beide Institutionen sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

§ 14 b Entsprechende Anwendung

Für das Promotionsverfahren nach § 14 Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 2 bis 12, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen enthaltenen Regelungen.

§ 14 c Zugang zum Promotionsverfahren

(1) § 4 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Promovendin oder der Promovend einen zur Promotion berechtigten Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz einer der beiden Partneruniversitäten oder Partnerfakultäten befindet.

(2) § 5 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a. eine Erklärung der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass die Eröffnung des Promotionsverfahrens befürwortet wird;
- b. eine Erklärung eines Mitglieds der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu betreuen und zu begutachten;
- c. der Nachweis über das Studium an der Partneruniversität oder -fakultät gemäß § 14 e Abs. 2.

§ 14 d Dissertation

Die Dissertation ist gemäß § 5 Abs.2 Buchst. a) in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

§ 14 e Betreuung und Immatrikulation

(1) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation ist jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder -fakultät. Die Erklärungen gemäß § 14 c Abs. 2 Buchst. a) und b) sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(2) Während der Arbeit an der Dissertation muss die Promovendin oder der Promovend mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder als Promovend an der Partneruniversität oder -fakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität oder -fakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

§ 14 f Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Dissertation wird von jeweils einer oder einem von der Partnerinstitution bestimmten Gutachterin oder bestimmten Gutachter und einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät begutachtet.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder die Betreuer.

(3) Für die Sprache der Gutachten gilt § 14 d Satz 1 entsprechend.

§ 14 g Disputation

(1) Die mündliche Prüfung besteht in der Disputation. Für die Disputation gilt § 8 entsprechend, soweit im Partnerschaftsabkommen nicht anderes geregelt ist.

(2) Für die Sprache der Disputation gilt § 14 d Satz 1 entsprechend.

§ 14 h Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Prüferinnen oder Prüfern. Zwei Prüferinnen oder Prüfer sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partneruniversität oder -fakultät sein. Jede Fakultät muss mindestens mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.

§ 14 i Abschluss des Promotionsverfahrens

Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen wird. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel entweder nur in deutscher oder in der im Partnerschaftsabkommen gemäß § 14 a genannten Sprache verwendet werden darf. Die Partneruniversität oder -fakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus und sorgt ggf. für die staatliche Beurkundung der gemeinsam betreuten Promotion.

§ 15

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät Linguistik und Literaturwissenschaft vom 7. August 1998 (ABl. NRW S. 936) in der Fassung der Änderungsordnungen vom 15. März 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen- JG. 31, Nr. 5, S. 69) und 14. Dezember 2003 ((Verkündungsblatt der Universität Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 32, Nr. 25, S. 323) sowie für die Fächer Kunst und Musik die Promotionsordnung der Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik vom 4. März 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 31, Nr. 4, S. 50) außer Kraft; sie sind weiter anzuwenden für alle Promovendinnen und Promovenden, die ihre Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. Dezember 2008.

Bielefeld, den 2. Februar 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann